



Regierungsrat

Luzern, 14. Mai 2019

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 723

Nummer: A 723
Protokoll-Nr.: 511
Eröffnet: 25.03.2019 / Staatskanzlei i.V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Stutz Hans und Mit. über die unerfreuliche Feststellung "Europäisch zertifiziert: Luzerns Datenschutz ist miserabel"

Vorbemerkung:

In Zusammenhang mit der Anwendung des Schengen-Abkommens durch die angeschlossenen Staaten besteht ein Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus, der ein mehrjähriges und ein detaillierteres jährliches Evaluierungsprogramm vorsieht. Im Einklang mit diesem Programm haben Expertinnen und Experten der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten ein Ortsbesichtigungsteam gebildet und vom 25. Februar bis 2. März 2018 eine Evaluation in der Schweiz durchgeführt. Neben eidgenössischen Behörden wurden der Beauftragte für den Datenschutz des Kantons Luzern und die Luzerner Polizei besucht. Beurteilt werden dabei Struktur, Befugnisse, Budget und Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden in der Schweiz und im Kanton Luzern, deren Überwachung der Nutzung der Datenverarbeitungssysteme des Schengen-Rechts, die Rechte der betroffenen Personen bei solchen Datenbearbeitungen, die Bearbeitung von Personendaten in ausgewählten Datenverarbeitungssystemen sowie die Information der Öffentlichkeit und die internationale Zusammenarbeit im Schengen-Raum durch die Schweizer Behörden. Gestützt auf den Bericht hat der Rat der Europäischen Union am 7. März 2019 Empfehlungen beschlossen. Diese Empfehlungen (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7281-2019-INIT/de/pdf>) hat er dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten übermittelt. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) hat die Empfehlungen am 26. März 2019 dem Kanton Luzern zugestellt. Gleichzeitig hat das EJPD den Kanton aufgefordert, zu den Empfehlungen, die den Kanton Luzern betreffen, Stellung zu nehmen. Unser Rat hat die Empfehlungen am 14. Mai 2019 zur Kenntnis genommen und eine Stellungnahme zuhanden des EJPD verabschiedet. Dabei haben wir insbesondere auf den laufenden Gesetzgebungsprozess hingewiesen. Im Übrigen teilen wir die in der parlamentarischen Anfrage geäußerte Einschätzung des Fragestellers nicht. Die Empfehlungen der Evaluierung zielen auf einzelne gesetzgeberische, finanzielle oder praktische Massnahmen und stellen den kantonalen Datenschutz nicht grundsätzlich infrage. Auch nehmen sie zum Teil geplante Massnahmen vorweg.

Zu den Fragen 1,2,3,4,8:

1. Will die Regierung im Interesse einer besseren Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde des Kantons Luzern die Möglichkeit abschaffen, dass der Datenschutzbeauftragte des Kantons aus ‚triftigen Gründen‘ entlassen werden kann? (‚Triftige Gründe‘ kann andere Gründe als schwerwiegendes Fehlverhalten umfassen.)

2. Will der Regierung der Datenschutzbehörde des Kantons Luzern ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zuweisen, damit sie alle ihre Aufgaben im Rahmen des SIS-II- und des VIS-Besitzstands erfüllen kann. Wie viele finanzielle und personelle Ressourcen erachtet sie als erforderlich?
3. Will die Regierung die Datenschutzbehörde des Kantons Luzern im Interesse einer besseren Gewährleistung von deren vollständigen Unabhängigkeit in die Lage versetzen, ihre Mitarbeiter entsprechend ihren Anforderungen selbst einzustellen?
4. Will die Regierung im Interesse einer besseren Gewährleistung der vollständigen Unabhängigkeit der Datenschutzbehörde des Kantons Luzern das Haushaltsverfahren so reformieren, dass die Datenschutzbehörde des Kantons Luzern konkreten Einfluss auf den Vorschlag für ihren Haushalt hat, bevor der Gesamthaushaltsvorschlag zwecks Beratung und Verabschiedung an das Parlament übermittelt wird? (Der Datenschutzstelle sollte Haushaltsautonomie eingeräumt werden, sodass sie Haushaltsentscheidungen, die sie betreffen, beeinflussen und kontrollieren kann.)
8. Bis wann will die Regierung sicherstellen, dass die Datenschutzstelle mit angemessenen Ressourcen ausgestattet wird, damit sie ihrer Verpflichtung, die Ausübung der Rechte betroffener Personen zu ermöglichen und zu unterstützen, in vollem Umfang nachkommen kann, was auch die Entgegennahme der Beschwerden von Einzelpersonen umfasst?

Die angesprochenen Themen – Möglichkeit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses des oder der Beauftragten für den Datenschutz vor Ablauf der Amtsdauer, finanzielle Ausstattung der Aufsichtsstelle, personelle und finanzielle Befugnisse sowie Entscheidungsbefugnisse des Beauftragten – waren Gegenstand des Vernehmlassungsentwurfs oder wurden im Rahmen der Vernehmlassung zu unserer Vorlage vom 2. Februar 2018 betreffend die Aktualisierung des kantonalen Datenschutzrechtes als Anliegen vorgebracht. Wir prüfen sie allesamt im Rahmen der vorgesehenen Gesetzesbotschaft an den Kantonsrat.

Zu den Fragen 5-7:

5. Wann will die Regierung umsetzen, dass die Datenschutzbehörde des Kantons Luzern die Rechtmässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen SIS-II-Daten häufiger kontrolliert?
6. Wann will die Regierung umsetzen, dass die Datenschutzbehörde des Kantons Luzern die Rechtmässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen VIS-Daten häufiger kontrolliert?
7. Bis wann will die Regierung sicherstellen, dass das Informationsmaterial über die Rechte Betroffener im Zusammenhang mit dem VIS auf der Website der Kantonspolizei und der Datenschutzbehörde auch auf Englisch bereitgestellt wird?

Die angesprochenen Themen betreffen Vorkehren bei Datenbearbeitungen im Rahmen des Schengen-Informationssystems, einer europaweiten Fahndungsdatenbank, und des Visa-Informationssystems. Der Beauftragte für den Datenschutz ist in seiner Tätigkeit unabhängig und unterliegt keinen Weisungen des Regierungsrates. Die Anliegen werden vom Datenschutzbeauftragten zusammen mit den betroffenen Verwaltungsbehörden näher geprüft. Die Bereitstellung von englischsprachigem Informationsmaterial wird mit den anderen Datenschutzbeauftragten koordiniert. Der Umsetzungszeitpunkt für diese Massnahmen richtet sich nach den verfügbaren Ressourcen (vgl. Antwort zu Frage 9).

Zur Frage 9: Wird die Regierung beim Parlament im kommenden Budget 2020 ausreichend Mittel anfordern, dass alle Datenschutz-Massnahmen, die keine Gesetzesänderungen verlangen, im kommenden Jahr umgesetzt werden können?

Im aktuell geltenden Aufgaben- und Finanzplan 2019–22 ist eine Aufstockung beim Datenschutz um 100 Stellenprozent nach Ende des KP17, also ab 2020, eingestellt.

Zur Frage 10: Die Revision des kantonalen Datenschutzgesetzes ist ins Stocken geraten. Wird der Regierungsrat die Arbeiten nun wieder zügig an die Hand nehmen?

Das zuständige Departement ist daran, den Gesetzesentwurf aufgrund der eingegangenen Vernehmlassungen zu überarbeiten. Dabei werden die Empfehlungen der Evaluierung, aber auch die noch ausstehenden Beschlüsse zum totalrevidierten eidgenössischen Datenschutzgesetz selbstverständlich in unsere Botschaft eingearbeitet. Wir gehen davon aus, Ihrem Rat die Botschaft gegen Ende dieses Jahres unterbreiten zu können.